OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652045/3/SB

Datum:
Linz, 3. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der N L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.03.2021, GZ: 21/065180, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
   - Die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird bis 04.04.2022 befristet.
   - Code 104 – Sie haben alle 4 Monate, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses eine Haarprobe auf Cannabis bei der Führerscheinbehörde abzugeben (Probennahmen bei der Führerscheinbehörde bis spätestens 04.11.2021 und 04.03.2022; Haarlänge mind. 4 cm; im Kontrollzeitraum sind starkes Bleichen, Färben, Tönen oder andere chemische Veränderungen der Haarstruktur zu unterlassen);
   - Nachuntersuchung durch den Amtsarzt bis 04.04.2022.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hat mit dem angefochtenen Bescheid betreffend die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt ausgesprochen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

- schränkt Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 04.04.2022 ein.
- Code 104 - Sie haben alle 4 Monate, gerechnet ab 04.02.2021, das ist jeweils bis längstens 04.06.2021, 04.10.2021 und 04.02.22 eine 4 cm Haarprobe auf Suchtmittel bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abzugeben.

  Sollte der Befund des Institutes FTC binnen 4 Wochen nach Abgabe der Haarprobe mangels Bezahlung der Untersuchungskosten bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau nicht einlangen, gilt die Auflage als nicht erfüllt;

  Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haarlänge zum Zeitpunkt der Haarabnahme den oben genannten Längen entspricht.
  Haarpflege im normalen Ausmaß kann unverändert beibehalten werden.
  Im Kontrollzeitraum ist starkes Bleichen, Färben, Tönen oder andere chemische Veränderungen der Haarstruktur zu unterlassen.

- Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 14 Monaten
- Sonstige Auflagen: ---

Führerschein
Ausgestellt von: BH Braunau am Inn
Am: 3. MRZ. 2021
Zahl: 21/065180
Klassen: AM und B

Rechtsgrundlage: §§ 5 Abs. 5; 8 Abs. 3; 13 Abs. 2; 24 Abs. 1 Ziff 2 FSG; §§ 45 Abs. 3, 62 AVG;

Die im vorigen Absatz vorgeschriebene periodische Überprüfung der Werte kann von der Behörde zeitlich vorgezogen werden. In einem solchen Fall werden Sie nachweislich schriftlich aufgefordert, die Probe bis zu einem festgelegten Datum abnehmen zu lassen. Bei Nichtbefolgung gilt die ärztliche Auflage als nicht eingehalten.“

Begründend führt die bB aus, dass die Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 04.02.2021 festgestellt habe, dass eine Befristung sowie die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erforderlich erscheine. In der psychiatrischen

Stellungnahme vom 05.12.2020 sei ein Cannabismissbrauch sowie ein Zustand nach Missbrauch von Amphetaminen und Kokain in der Vergangenheit festgestellt worden. Tatsache sei, dass die Bf seit Jahren regelmäßig Cannabis konsumiere, wobei diese offenbar helfe, die Beschwerden durch Morbus Crohn zu lindern. Erhoben worden sei weiters, dass bezüglich des Cannabiskonsums keine selbstkritische Haltung bestehe und die Motivation, darauf zu verzichten, extrinsisch motiviert sei. Dies werde auch durch die Auswertung der am 11.01.2021 abgenommenen Haarprobe untermauert, wonach der Konsum von keinerlei Substanzen festgestellt worden sei. Dies stehe dem bisherigen Konsumverhalten der Bf diametral entgegen. Darüber hinaus sei Cannabis für die Behandlung von Morbus Crohn nicht zugelassen. Für eine Eignung sei eine unbedingte Suchtmittelabstinenz erforderlich und über einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen. Wegen des regelmäßigen Konsums von Cannabis bedürfe es aus medizinischer Sicht der Einhaltung einer Suchtmittelabstinenz, welche durch die Abgabe von Haarproben zu überprüfen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde und führt aus, dass die bB nicht konkret anführe, welche Erteilungsvoraussetzungen sie meine, wobei dies im gegebenen Kontext die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ iSd § 3 Abs 1 Z 3 FSG sein werde, welche nach § 5 Abs 1 Z 4 lit b FSG-GV dann gegeben sei, wenn keine Abhängigkeit besteht, die das sichere Beherrschen des KFZ und das Einhalten der für das Lenken des KFZ geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. Eine derartige Krankheit liege bei der Bf nicht vor.
Wenn von Konsum gewisser Substanzen in der Vergangenheit gesprochen werde, müsse schon konkret darauf Bedacht genommen werden, wie lange deren Konsum zurückliegt, nämlich gut 7 Jahre vor der Schwangerschaft der Bf zu ihrem 2014 geborenen Sohn. Dieser sei zur Lösung des gegenständlichen Falles somit nicht mehr relevant.
Was den THC-Konsum anlange, liege dieser ebenfalls schon ein dreiviertel Jahr zurück, was das FTC-Gutachten vom 28.01.2021 betreffend die bei der bB am 11.01. abgenommene 7,5 cm langen Haare belege; bei genauer Betrachtung dieses Gutachtens sei überdies festzustellen, dass sogar auf Kokain, Amphetamine, Opioide und Benzodiazepine analysiert worden sei.
Dass die Lenkberechtigung der Grund für die Abstinenz sei, werde der Bf zu Unrecht zur Last gelegt. Sie lebe im Sinne der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme in stabilen familiären Verhältnissen, benötige dazu aber die Lenkberechtigung, welche für die seit 9 Monaten bestehende Abstinenz das erste, wichtigste Kriterium sei, wobei dies legitim sei; angelehnt an „drink & drive“ iSd Verkehrssicherheit gehe es doch darum, den Konsum vor dem Lenken eines Fahrzeuges zu vermeiden; vollständige Abstinenz verlange weder das FSG noch die FSG-GV, wobei nach stRsp ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht tangiere. Zur Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung komme es nicht darauf an, aus welchem Grund Konsumverzicht geübt werde. Die bB habe im vorliegenden Bescheid die

Tatsache der schon seit Juli 2020 bestehenden Konsumfreiheit unberücksichtigt gelassen, obwohl iSd Judikatur der Zeitraum der Abstinenz bei der Frage der Notwendigkeit der Einschränkung der Lenkberechtigung zu berücksichtigen sei.

Darüber hinaus führt die Bf zusammengefasst aus, dass das FSG (näher bezeichnete) Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit des Eingriffs in das Recht auf Datenschutz nicht kenne und welches in den §§ 16 bis 16b lediglich die Datenverarbeitung iZm dem zentralen Führerscheinregister regle. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage führe bereits für sich gesehen zur Unzulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Form der Erhebung der Inhaltsstoffe der Haare der Bf durch deren Analyse und damit zur Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, zumal das DSG selbst keine ausreichende gesetzliche Grundlage hiefür darstelle und spezifische Regelungen dazu im Materiengesetz gänzlich fehlen würden. Es liege weiters ein Verstoß gegen das Recht auf Richtigstellung personenbezogener Daten sowie im Recht auf Löschung vor, weil es keine gesetzliche Regelung im FSG gebe, welche das Recht auf Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten regle und sicherstelle. All die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO sehe das FSG nicht vor, weswegen auch darin eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten liege, ebenfalls eine Verletzung des Rechts auf Datenminimierung, Richtigstellung, Auskunft hierüber und Löschung personenbezogener Daten.
Da die Einwilligung der Bf für die angeordnete Verarbeitung personenbezogener Daten in Form der bei der aufgetragenen Haaranalyse gewonnenen Werte nicht vorliege, hätten diese nicht erhoben werden dürfen; dies auch deshalb nicht, weil diese ohne ihre Einwilligung erfolgte Datenerhebung eine Verletzung ihrer Rechte nach der DSGVO darstelle, zumal hier kein Eingriffstatbestand und keine gesetzliche Grundlage vorliege.
Bei Anwendbarkeit des 3. Hauptstücks des DSG auf ein Administrativverfahren zum Entzug der Lenkberechtigung seien auch die in den §§ 42 bis 45 enthaltenen Rechte der betroffenen Person bei der erfolgten Verarbeitung personenbezogener Daten (Analyse der Haare der betroffenen Person) verletzt und läge diesfalls keine rechtmäßige Datenverarbeitung vor.
Die Bf stellt den Antrag, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 07.04.2021 (Einlangen 12.04.2021) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 02.07.2021 teilte die Bf mit, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt – die Bf hat auf die Durchführung derselbigen verzichtet. Das Verwaltungsgericht konnte das auf den Angaben der Bf beruhende Konsumverhalten der Entscheidung zugrunde legen. Da die Akten somit erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden (insb die rechtliche Beurteilung des Konsumverhaltens; sh VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135), konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer nicht eingeschränkten Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

II.2.2. Bei der Bf wurde Cannabismissbrauch und ein Missbrauch von Amphetaminen und Kokain in der Vergangenheit diagnostiziert (fachärztliche Stellungnahme, S 43ff Behördenakt).

II.2.3. Das schädliche Konsumverhalten hinsichtlich Cannabis wurde glaubhaft vor rund einem Jahr (Juli 2020) beendet. Darauf deutet die negative Haaranalyse im Jänner hin, bei welcher jedoch ein gebleichtes Haar analysiert werden musste und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es anteilig ab ca. 2 cm zu einer Zerstörung bzw. verstärkten Auswaschung gekommen ist (sh FTC-Gutachten, S 47ff Behördenakt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt). Das Abstinenzverhalten ist zu kontrollieren, da keine selbstkritische Haltung der Bf betreffend den Konsum von Cannabis besteht (fachärztliche Stellungnahme, S 43ff Behördenakt), insbesondere da diese (nicht ärztlich verordnet) Cannabis konsumiert, um Schmerzen durch Morbus Crohn zu lindern (fachärztliche Stellungnahme, S 43ff Behördenakt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Die Bf ist auf ein Jahr befristet zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage, nämlich Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf die Probenname einer Haaranalyse auf Cannabis in viermonatigem Abstand, geeignet (fachärztliche Stellungnahme, S 43ff Behördenakt; amtsärztliches Gutachten, S 50ff Behördenakt).

II.3. Die obigen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zur Bf, insbesondere hinsichtlich ihres Drogenkonsums gründen auf den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in der fachärztlichen Stellungnahme, dem abschließenden amtsärztlichen Gutachten und den Ausführungen der Bf in der Beschwerde. Die Ausführungen der Bf, wonach der Cannabiskonsum nunmehr mittlerweile etwa ein Jahr zurückliegt sind auch unter Zugrundelegung der fachlichen Ausführungen des Psychiaters glaubwürdig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung

geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV ist in dem Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Bei der Bf wurde ein gehäufter Missbrauch von Cannabis in der Vergangenheit – zumindest bis Juli 2020 – iSd § 14 Abs 5 FSG-GV diagnostiziert, welchem die Bf nicht entgegen getreten ist. Diese Ausführungen der Fachärztin

sind schlüssig und nachvollziehbar, die Bf hat diesen auch nicht widersprochen. Sie konnten daher dem amtsärztlichen Gutachten und in weiterer Folge der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der fachärztlichen/psychiatrischen Stellungnahme sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes der bB bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

III.2.2. Auch wenn das schädliche Konsumverhalten glaubhaft beendet wurde, so liegt – wie bereits ausgeführt – ein schädlicher Gebrauch von Cannabis und somit ein gehäufter Missbrauch in der (rezenten) Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor (vgl zB VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088; 28.05.2020, Ra 2019/11/0135), weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes die Lenkberechtigung der gegenständlichen Klassen befristete und mit der Auflage der regelmäßigen Einfindung zur Probennahme für die Haaranalyse sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung verband. Die Haaranalyse war jedoch entsprechend der fachärztlichen Beurteilung auf Cannabis einzuschränken, weil ein gehäufter Missbrauch von anderen Drogen durch die Bf in der jüngeren Vergangenheit nicht nachweisbar ist.

Dem Verwaltungsgericht ist aus zahlreichen ähnlichen Verfahren bekannt, dass die Haaranalyse nach derzeitigem Stand der Wissenschaften die am besten geeignete Methode darstellt, um das Konsumverhalten des Untersuchten zu überwachen. Die Vorschreibung der Haaranalysen auf alle gängigen Suchtmittel in 4-monatigen Abständen mit einer Haarlänge von jeweils 4 cm durch die Amtsärztin/den Amtsarzt ist daher nachvollziehbar und stellt die geeignetste Maßnahme dar, um die fachärztlich geforderte Abstinenz der Bf kontrollieren zu können (vgl dazu VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287; 18.12.2019, Ra 2019/11/0029). Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entscheidung entfallen die ersten beiden Termine für die Haaranalyse; die Fristen waren entsprechend anzupassen.

III.2.3. Da gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV eine amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen.

III.3. Zu den vom Vertreter der Bf geltend gemachten datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Haaranalysen ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren und Amtshandlungen nach dem Führerscheingesetz findet ihre Deckung im § 16 FSG. Welche Daten zum Zweck der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung oder zur Durchführung sonstiger behördlicher Verfahren zu

verarbeiten sind – und demgemäß vorher ermittelt werden können (sh dazu die Definition in § 36 Abs 2 Z 2 DSG und in der DSGVO)– ist in § 16a FSG geregelt, wobei in Abs 1 Z 2 lit e die „maßgeblichen Daten über die gesundheitliche Eignung des Antragstellers“ genannt sind. Wenn die Bf also vorbringt, dass keine Grundlage für die Ermittlung und Verarbeitung der für ein Verfahren nach dem FSG erforderlichen Daten vorliege, so ist er auf diese Bestimmungen zu verweisen (zB auch § 17 FSG, der die Löschung von Daten regelt).

III.3.2. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen die Haaranalyse als taugliches Beweismittel im Verfahren zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung eines Kraftfahrzeuglenkers akzeptiert (vgl zB VwGH 21.04.2017, Ro 2016/11/0004; 19.12.2017, Ra 2017/11/0287; 18.12.2019, Ra 2019/11/0029).

Es ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit aller sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Menschen erforderlich, dass nur solche Personen als Lenker von Kraftfahrzeugen am Verkehr teilnehmen, welche dazu gesundheitlich geeignet sind. Das Führerscheingesetz bestimmt deshalb im § 3 Abs 1 Z 3 FSG, dass nur jenen Personen einen Lenkberechtigung erteilt werden darf, welche die dafür die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Personen, welche die gesundheitliche Eignung verloren haben, oder bei denen diese nur mehr eingeschränkt besteht, die Lenkberechtigung zu entziehen oder entsprechend einzuschränken. Die genaueren inhaltlichen Regelungen zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung sind in der FSG-GV enthalten. Dazu ist es notwendig, verschiedenste medizinische Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies beginnt zum Beispiel bereits bei der Größe und dem Körpergewicht im Rahmen der Untersuchung durch den bestellten Sachverständigen-Arzt. Typischerweise sind zur Diagnose und zur Beurteilung der Schwere von Erkrankungen sowie deren allfälliger Auswirkungen auf das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen unterschiedlichste medizinische Daten notwendig, welche durch körperliche Untersuchungen sowie die Analyse von Körperflüssigkeiten udgl. gewonnen werden (zB die Messung des Blutdruckes bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen - § 10 FSG-GV oder des HbA1c-Wertes bei Zuckerkrankheiten – § 11 FSG-GV). Die Verwendung all dieser medizinischen Daten zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen wird von den Höchstgerichten seit Jahrzehnten akzeptiert und findet – wie oben bereits angeführt –ihre gesetzliche Deckung in den Bestimmungen des FSG und der FSG-GV.

Bei Erkrankungen im Zusammenhang mit Alkohol und Suchtmittel bilden Laborwerte, aus welchen auf die Häufigkeit und Intensität des Konsums dieser Mittel bzw auf die entsprechend Abstinenz geschlossen werden kann wesentliche Hilfsmittel für die Diagnose und Beurteilung auf einen allfälligen Einfluss dieser Krankheiten auf die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die Haaranalyse

auf Abbauprodukte von Alkohol bzw Suchtmitteln stellt eine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Erhebung dieser Daten dar und wird vom Verwaltungsgerichtshof – wie bereits oben dargestellt – in ständiger Rechtsprechung akzeptiert.

III.3.3. Aufgrund der Vielzahl möglicher Krankheitsbilder, welche sich auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirken können und die große Zahl unterschiedlicher diagnostischer Methoden und möglicher Laborbefunde erscheint es unmöglich, für jeden einzelnen denkbaren und im konkreten Fall notwendigen Laborbefund eine ausdrückliche Ermächtigung zur Datenerhebung und Verarbeitung gesetzlich festzulegen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des FSG sowie der FSG-GV, dies sich auf die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung im Allgemeinen sowie auf bestimmte Krankheitsbilder im Besonderen und auf die Verarbeitung der entsprechenden Gesundheitsdaten beziehen, bilden nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung der dafür jeweils notwendigen medizinischen Unterlagen. Die Verpflichtung des Bf zur Beibringung von Haaranalysen findet ihre Deckung im FSG, da sie der Ermittlung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen dient.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten und darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger